



Bootshausordnung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. Abteilung Kanu Haselhorst

§ 1 Allgemein

Das Bootshaus und das Gelände in der Elisabeth-Flickenschildt-Str. 22, 13599 Berlin, dienen dem Sport und der Erholung für alle Mitglieder. Mit dieser Ordnung sollen für Einzelfälle einige Regelungen dokumentiert werden, die dafür sorgen, dass das Bootshaus und das Gelände immer sauber und attraktiv erhalten werden.

§ 2 Zugang zum Bootshaus

Jedes erwachsene Mitglied – außer Fördermitglied - hat das Recht auf jederzeitigen Zutritt zum Bootshaus. Dafür kann es einen Schlüssel passend für alle Türschlösser gegen Pfand (Rückgabe bei Austritt) erhalten.

Der Schlüssel darf nicht an Nicht-Mitglieder weitergegeben werden.

Der letzte Anwesende hat das Bootshaus und das Gelände beim Verlassen zu verschließen, dies gilt auch für Paddelfahrten.

Kinder und Jugendliche bekommen keinen Schlüssel ausgehändigt, sie bedürfen der Aufsicht durch Eltern, Trainer u.ä..

Die Anwesenheit und Bootsfahrten sind in dem ausliegenden Anwesenheits-Fahrtenbuch am Infobrett täglich einzutragen.

§ 3 Garderobe

Jedes erwachsene Mitglied – außer Fördermitglied - hat den Anspruch auf einen Kleiderschrank. Der Schrank muss mit dem Namen gekennzeichnet sein.

§ 4 Boote

§ 4.1 Bootsstände

Jedem Boot wird ein Liegeplatz vom Wirtschaftsausschuss zugeordnet. Nach Gebrauch ist das Boot unbedingt auf diesen Platz zurückzustellen. Jedes Mitglied (außer Fördermitglied) hat den Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Zusätzliche Bootsliegeplätze können vom Wirtschaftsausschuss vergeben werden, näheres bestimmt der Wirtschaftsausschuss. Bootsplätze für Canadier können im Regelfall nur im Außenbereich zur Verfügung gestellt werden.

§ 4.2 Vereinsboote und Vereinspaddel

Die zur freien Benutzung vorgesehenen Vereinsboote und Vereinspaddel sind speziell gekennzeichnet. Für mehrtägige Fahrten muss das entsprechende Boot bei der Abteilungsleitung reserviert werden. Sie müssen an den ursprünglichen Platz zurückgestellt werden.

§ 4.3 Privatboote und Privatpaddel

Private Boote und Paddel dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers genutzt werden. Paddel müssen mit dem Namen des Eigentümers gekennzeichnet sein, Boote müssen Außen mit einem Bootsnamen und Innen mit der Adresse des Eigentümers gekennzeichnet sein.

§ 5 Nutzung verschiedener Räume

Der **Fitnessraum** steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Im Fitnessraum befindet sich eine kleine „Bücherei“. Hier kann man Bücher ausleihen.

In der Bootshalle können in Regalen bei ausreichendem Platzangebot mit Namen des Eigentümer gekennzeichnete Campingliegen und –stühle abgestellt werden. Die grünen und weißen Tische und Stühle gehören zum Vereinsinventar, sie dürfen nicht vom Gelände entfernt werden.

In der **Küche** stehen diverse Geräte wie Geschirrspüler, Kochherde, Kühlschrank, Kaffeemaschinen, Eierkocher, Toaster usw. und Geschirr (in Schränken mit gelben Aufklebern „Verein“) zur Benutzung zur Verfügung. Diese müssen nach Gebrauch gereinigt und an ihren Platz zurückgestellt werden.

Der Kühlschrank ist für Lebensmittel und Getränke für den Tagesbedarf bzw. max. Wochenendbedarf vorgesehen

Soweit verfügbar, kann in der Küche ein Schrank genutzt werden, dafür ist ein einmalige nicht rückzahlbare Entgelt (s. Beitragsordnung) zu entrichten.

Im **Tagesraum** befinden sich zwei weitere Kühlschränke. Diese sind ausschließlich für vom Verein besorgte Getränke vorgesehen – Selbstbedienung. Angefangene Flaschen dürfen nicht zurückgestellt werden. Weitere Vorräte stehen im Keller. Das Geld für die besorgten Getränke wird entsprechend der ausliegenden Preisliste in die Getränkekasse zur Besorgung neuer Getränke bar eingezahlt (Achtung, es gibt leider kein Wechselgeld).

Im **Obergeschoss** befinden sich zwei Übernachtungsräume, deren Nutzung für Vereinsmitglieder kostenlos ist.

Im **zweiten Kellerraum** stehen Regale, die allen Mitgliedern für Vorratshaltung in Maßen zur Verfügung stehen, die Vorräte sind namentlich zu kennzeichnen.

§ 6 Bootshausdienst

§ 6.1 Allgemein

Einmal im Jahr hat jedes erwachsene Mitglied bis zum 70. Lebensjahr – außer Fördermitglied an einem Wochenende **Bootshausdienst**. Für den Bootshausdienst sind jeweils zwei Mitglieder vorgesehen. Ein Wunschtermin kann am Anfang des Jahres bis spätestens zur Jahresabteilungsversammlung angemeldet werden. Danach wird der Termin zugeteilt. Der Termin kann in Absprache der Beteiligten getauscht werden.

Die Abteilungsleitung kann Mitglieder auf Antrag aus gesundheitlichen Gründen o.ä. vom Bootshausdienst befreien.

Ziel des Bootshausdienstes ist es, das Gelände zu pflegen und am **Sonntagabend** ein gesäubertes Bootshaus zu haben.

§ 6.2 Boothausdienstpflichten

Der Bootshausdienst sollte auf zwei Tage, **Sonnabend und Sonntag**, aufgeteilt werden. Am Sonnabend sind in erster Linie **Gartenarbeiten** zu erledigen. Priorität hat das **Rasenmähen**, weil aus **Lärmschutzgründen der Rasen nicht am Sonntag gemäht** werden kann. Zu den weiteren Gartenarbeiten, die zu erledigen sind, zählen:

- Pflanzflächen von Unkraut befreien
- Rasen und Sträucher usw. wässern

Für die **Innenarbeiten** ist der Sonntag vorgesehen:

- Fegen (od. Staubsaugen) und Wischen aller Innenräume.
- Reinigen aller Sanitäröbekte.
- Reinigen der Küchenarbeitsplatte, Spülen usw.
- Entleeren aller Mülleimer
- Auffüllen der Getrnkekhlschrnke im Tagesraum

Gerte fr den Bootshausdienst:

- Gartengerte befinden sich im Bereich der Werkstatt
- Reinigungsgerte fr den Innenbereich befinden sich in der Kche im Besenschrank
- Reinigungsmittel befinden sich im Unterschrank neben der Splmaschine

Damit der nachfolgende Bootshausdienst alles wieder findet, bitte immer die Gerte an den richtigen Ort und Stelle zurckbringen!

Die erledigten Arbeiten sind auf der Liste „Bootshausdienst erledigung“ (Aushang) zu unterschreiben!

§ 6.3 Versumen des Bootshausdienstes

Bei Verhinderung am vorgesehenen Termin, ist dies dem Wirtschaftsausschuss zu melden und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Bei unentschuldigtem Versumen ist ein Betrag gem Beitragsordnung zu zahlen.

§ 6.4 Allgemeiner Arbeitseinsatz

Im Frhjahr und Herbst haben wir je einen **Arbeitseinsatz fr Alle**. Zu erledigende Arbeiten werden am Info-Brett ausgehngt.

§ 7 Privatfeiern

Jedes erwachsene Mitglied – auer Frdermitglied kann im Bootshaus private Feiern durchfhren. Diese mssen rechtzeitig mit der Abteilungsleitung hinsichtlich Terminberschneidung, Getrnkebedarf und Kostenbeitrge (s. Beitragsordnung) abgesprochen werden. In der Zeit, in der das Wasser abgestellt ist, sind private Feiern nicht zugelassen.

Alle Anderen bedrfen der Aufsicht durch einen „Paten“ sprich erwachsenen Vollmitglied, der bei der gesamten Feier dabei ist und am Ende das Bootshaus abschliet. Er haftet fr eventuelle Schden.

Der Veranstalter hat an diesem Termin Bootshausdienst zu leisten.

§ 8 Kanuwanderer

Kanuwanderer knnen gegen ein Entgelt (s. Beitragsordnung) auf unserem Gelnde bernachten. Sollte keiner von der Abteilungsleitung auf dem Gelnde sein, kann dem Kanuwanderer ein Schlssel berlassen und auf die Entrichtung des Entgeltes hingewiesen werden. Es wird gebeten, der Abteilungsleitung zu berichten.

§ 9 Ausleihen

Ausleihen von Vereinseigentum mssen grundstzlich vorab von der Abteilungsleitung genehmigt sein.

§ 10 Ergnzende Regelungen

Der Wirtschaftsausschuss kann ergnzende Regelungen im Rahmen der Bootshausordnung erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Bootshausordnung wurde am 23.03.2013 auf der AbtV gendert und tritt sofort in Kraft.